

WEGWEISER

für Promotionen am Fachbereich 03



Fachbereich

Gesellschaftswissenschaften

03

Inhalt

Vorwort	3
1 Anmeldung als Doktorand*in	3
1.1 Formale Voraussetzungen zur Promotion am FB 03	3
1.2 Finden einer/eines Betreuer*in	4
1.3 Schreiben eines Exposés	5
1.4 Abschluss einer Betreuungsvereinbarung	6
1.5 Antrag zur Aufnahme als Doktorand*in	6
2 Annahme als Doktorand*in unter Erfüllung von Auflagen	7
2.1 Immatrikulation gem. §3 Abs. 3 PromO	7
2.2 Ergänzungsprüfung	8
3 Dissertation	9
3.1 Formale Vorgaben	9
3.2 Kumulative Dissertation	9
4 Das Prüfungsverfahren	11
4.1 Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens	11
4.2 Gebühren	12
4.3 Prüfungskommission	12
4.3 Auslagefristen	13
4.4 Disputation	13
4.5 Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses	13
4.6 Möglichkeiten zur Wiederholung des Prüfungsverfahrens	14
5 Veröffentlichung der Dissertation	14
5.1 Revisionschein	14
5.2 Mögliche Formen der Veröffentlichung	14
6 Promotionsurkunde	15
Weiterführende Informationen	16
Kontakt	16

Vorwort

Vielen Dank für Ihr Interesse an einer Promotion am Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität. Nachfolgend stellen wir Ihnen einen Überblick über die Promotion, insbesondere die Voraussetzungen, den Ablauf und die Veröffentlichung, dar. Die Durchführung des Prüfungsverfahrens erfolgt am FB03 durch die gemeinsame Philosophische Promotionskommission.

Alle Anträge, die Sie im Rahmen Ihrer Promotion stellen, können Sie **jeweils zum 15.01., 15.03., 15.06. und 15.09.** im Promotionsbüro des Dekanats einreichen. Sie erhalten in der Regel nach sechs Wochen eine Rückmeldung zu Ihrem Antrag. Das Promotionsbüro ist zudem Ihr Ansprechpartner im Dekanat. Sie erreichen es per E-Mail unter promotionen.fb03@soz.uni-frankfurt.de, die vollständigen [Kontakt Daten](#) finden Sie im am Ende dieses Dokuments.

1 Anmeldung als Doktorand*in

1.1 Formale Voraussetzungen zur Promotion am FB 03

a. Generelle Voraussetzungen

In der Regel wird ein Abschluss im Promotionsfach mit Prädikat, d.h. mit „3“ (befriedigend) oder besser benötigt, der eine Mindeststudienzeit von acht Semestern erfordert. Folgende Abschlüsse fallen unter diese Bestimmung: Staatsexamen, Magister, Diplom, akkreditierter Masterstudiengang.

Auch Abschlüsse in verwandten Fächern können als Voraussetzung anerkannt werden. Über die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Ggf. ist nach der Annahme als Doktorand*in eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

b. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Über die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss in Zusammenarbeit mit dem International Office. Hierbei ist ein Antrag zur Prüfung des Hochschulabschlusses zu stellen.

Link: [Antrag auf Prüfung des Hochschulabschlusses \[PDF\]](#)

c. Sprachnachweise

Hochschulabsolvent*innen, die den Hochschulabschluss im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist und ihre Dissertation in Deutsch schreiben möchten, müssen die DSH-Prüfung oder eine Bescheinigung des International Office vorlegen, die feststellt, dass aufgrund von äquivalenten Sprachnachweisen die DSH-Prüfung erlassen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

d. Voraussetzungen für FH-Absolvent*innen

Besonders qualifizierte FH-Absolvent*innen können gem. § 3 Abs. 2 und 5 die Annahme als Doktorand*in beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- FH-Abschluss in den Fächern Sozialarbeit oder Sozialwesen und
- Gesamtnote des FH-Abschlusses mindestens „sehr gut“ (1) und
- Einverständniserklärung des*der erstgutachtenden Betreuer*in der Dissertation.

Als Voraussetzung ist zudem ein Zusatzstudium im Promotionsfach von zwei Semestern im Masterstudium/Hauptstudium erforderlich. Dabei müssen zwei qualifizierte, d.h. mindestens mit der Note „gut“ (1,7 - 2,3) bewertete Module des Master- bzw. einschlägigen Lehramtsstudiengangs abgeschlossen werden.

- Im Fach Soziologie sind dies die Module „Soziologische Theorie, Geschichte der Soziologie und Wissenschaftstheorie“ und „Forschungspraktikum 1“.
- Im Fach Politikwissenschaft sind dies die Module „Paradigmen und Methoden der Politikwissenschaft“ und „Forschungspraktikum“.
- Im Promotionsfach Didaktik der Sozialwissenschaften muss entweder „Fachdidaktische Grundlagen“ oder „Fachdidaktische Vertiefung“ besucht werden.

Eine Liste der entsprechenden Modulkürzel wird vom Promotionsausschuss geführt und durch Beschluss aktualisiert.

1.2 Finden einer*eines Betreuer*in

Wenn Sie sich über das Forschungsfeld im Klaren sind, sollten Sie zuerst einen Überblick über den Stand der Forschung gewinnen. Literaturrecherche und Lektüre stehen daher an erster Stelle. Anhand dessen können Sie schon Lücken innerhalb der Forschung identifizieren, anhand derer Sie eine erste grobe Fragestellung entwickeln können.

Mit diesen ersten Überlegungen und einer ersten Fragestellung können Sie schriftlich eine erste Skizze anfertigen. Diese können Sie dann potentiellen Betreuer*innen vorlegen und mit ihnen diskutieren. Sie sollten sich vorher erkundigen, bei wem Ihr Projekt gut aufgehoben ist.

Als Betreuer*innen kommen die Professor*innen des Fachbereichs in Frage, aber auch Privatdozent*innen (zur genauen Bestimmung siehe [§ 4 Abs. 3 PromotionsO](#)). Sie finden auf

den Homepages der Institute jeweils eine Übersicht über die jeweiligen Professor*innen wie auch weitere Mitarbeiter*innen:

Link: [Institut für Soziologie](#)

Link: [Institut für Politikwissenschaft](#)

Am besten gehen Sie mit Ihrer Idee/Skizze in die entsprechende Sprechstunde.

1.3 Schreiben eines Exposé

Haben Sie eine*n Betreuer*in gefunden, schreiben Sie das Exposé in Absprache. Eine Liste mit Kriterien, die ein gutes Exposé zu erfüllen hat, finden Sie unten. Bedenken Sie, dass ein gutes Exposé die Grundlage Ihrer Arbeit ist.

Formelle Voraussetzungen für das Exposé

- Nicht länger als 15 Seiten (inkl. Literaturliste, vorläufige Gliederung, Zeitplan, usw.)
- Zeilenabstand von 1,5 Zeilen
- Schriftgröße 10-12 pt.

Kriterien für die Qualität von Exposé

Forschungsproblem

- Ist das Forschungsproblem klar definiert?
- Ist die wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz des Forschungsproblems deutlich?

Forschungsstand

- Ist der Forschungsstand systematisch erhoben worden?
- Ist der Forschungsstand klar strukturiert?
- Ist es gelungen, Lücken in der bisherigen Literatur zu identifizieren – und Anknüpfungspunkte für die eigene Studie?

Forschungsfrage

- Ist die Forschungsfrage klar formuliert?
- Schließt die Forschungsfrage überzeugend an den Stand der Forschung an?

Theoretischer Rahmen

- Ist der theoretische Zugriff bzw. die Auswahl der theoretischen Ansätze gut begründet?
- Sind die Begriffe und Konzepte klar definiert bzw. präzise operationalisiert?

Methode

- Ist die Vorgehensweise hinsichtlich der aufgeworfenen Forschungsfrage angemessen?
- Ist die Methodenauswahl gut begründet (in Bezug auf Fragestellung und Theorie)
- Ist das Forschungsdesign (im Rahmen gegebener Zeitressourcen) praktisch umsetzbar?

Formal

- Entspricht das Design gängigen Standards für Referenzen und Bibliographie?
- Ist das Design sprachlich einwandfrei?

Als Ansprechpartner*in bei Rückfragen zum Exposé wenden Sie sich bitte an Ihre*Ihren Betreuer*in.

1.4 Abschluss einer Betreuungsvereinbarung

Vor der Anmeldung Ihrer Promotion sollten Sie [eine Betreuungsvereinbarung](#) mit Ihrem*Ihrer Betreuer*in abschließen. Dazu sollte ein Gespräch mit Ihrem*Ihrer Betreuer*in stattfinden über den Promotionsprozess sowie die gegenseitigen Erwartungen und Verpflichtungen dabei. Weiterführende Hinweise über wichtige Themen, die Sie dabei beachten sollten, finden Sie im GRADE Ratgeber „Gemeinsam die Promotion gestalten. Handlungsempfehlungen für Promovierende“:

Link: <http://www.uni-frankfurt.de/52338457/Promotionshandbuch2012-Deutsch-Promovierende.pdf>

Eine Vorlage für die Betreuungsvereinbarung finden Sie hier: *Link zur GRADE Social Sciences Betreuungsvereinbarung (folgt)*

1.5 Antrag zur Aufnahme als Doktorand*in

Antrag

Wenn Sie Ihr Exposé geschrieben haben, können Sie einen Antrag auf Annahme als Doktorand*in stellen, der vom Promotionsausschuss geprüft wird.

Im Antrag auf Annahme sind anzugeben:

- Promotionsschwerpunkt (Soziologie, Politikwissenschaft, Didaktik der Sozialwissenschaften)
- Arbeitstitel des Dissertationsprojektes
- Betreuer*in der Dissertation
- Einverständniserklärung der*des Betreuer*in durch Unterschrift und Stellungnahme der*des Betreuer*in
- Erklärung, ob frühere Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegengenommen werden.

Link: [Antrag zur Aufnahme als Doktorand*in \[PDF\]](#)

Der Antrag umfasst insgesamt folgende Dokumente:

- Ausgefüllter Antrag „Annahme als Doktorand*in“
- Einverständniserklärung der*des Betreuer*in durch Unterschrift inklusive einer kurzen Stellungnahme der*des Betreuer*in (Link: [Einverständniserklärung und Stellungnahme des Betreuers \[PDF\]](#))
- eine Kopie aller Hochschulabschlusszeugnisse und der Urkunden, einschließlich Diploma Supplement, sofern vorhanden
- falls es sich um einen ausländischen Hochschulabschluss handelt (vgl. § 3 Abs. 4 PromotionsO): Antrag auf Prüfung des Hochschulabschlusses: http://www.fb03.uni-frankfurt.de/72826420/Antrag_auf_Pr%C3%BCfung_des_Hochschulabschlusses.pdf
- die Darstellung des Dissertationsprojektes (Exposé) in Papierform sowie in elektronischer Form per Email

Zusätzlich sollte dem Antrag auf Annahme auch die Betreuungsvereinbarung beigelegt werden.

Fristen

Der Antrag kann jeweils bis zum 15. Januar, 15. März, 15. Juni und 15. September eines Jahres im Promotionsbüro des Dekanats (Raum PEG 2.G 152) eingereicht werden. Die postalische Anschrift und Email-Adresse finden Sie bei den [Kontakt Daten](#) am Ende dieses Dokuments.

Bekanntgabe über die Entscheidung

Der Promotionsausschuss tagt in der Regel vier Wochen nach Einreichungsfrist. Er kann dem Antrag

- zustimmen
- zustimmen mit Auflagen
- ablehnen.

Die Entscheidung über die Annahme wird der*dem Antragsteller*in in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Ausschusssitzung mitgeteilt.

2 Annahme als Doktorand*in unter Erfüllung von Auflagen

2.1 Immatrikulation gem. §3 Abs. 3 PromO

Der*die Bewerber*in muss gem. §3 Abs. 3 PromO vor Abschluss des Promotionsverfahrens zwei Semester an der Goethe-Universität immatrikuliert gewesen sein.

2.2 Ergänzungsprüfung

Der Prüfungsausschuss kann eine Ergänzungsprüfung als Auflage vorsehen. Dies erfolgt beispielsweise, wenn das Studienfach und das Promotionsfach nicht identisch sind. Der*die Doktorand*in stellt hierfür einen Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung an den Promotionsausschuss und benennt zwei mögliche Prüfer*innen:

Link: [Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung \[PDF\]](#)

Die Ergänzungsprüfung ist mündlich. **Eine Ergänzungsprüfung muss zur Eröffnung des Prüfungsverfahrens mit der Note „3“ oder besser bestanden sein, nur dann kann die Arbeit angenommen werden.**

Bestimmungen zur Ergänzungsprüfung

- Die Ergänzungsprüfung muss im Promotionsfach abgelegt werden;
- Die Themen der Ergänzungsprüfung und das Thema der Dissertation sollen insofern klar voneinander abgetrennt sein, dass die Prüfung nicht die zentralen inhaltlichen Aspekte der Dissertation zum Gegenstand haben darf.
- Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Hochschullehrer*innen abzulegen.

Verfahren

- Der Antrag auf Ergänzungsprüfung kann jeweils bis zum 15. Januar, 15. März, 15. Juni und 15. September eines Jahres im Promotionsbüro eingereicht werden.
- Dem Promotionsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sollen schriftlich mindestens zwei Hochschullehrer*innen vorgeschlagen werden, die im Promotionsfach prüfungsberechtigt sind (siehe Anhang im kommentierten Vorlesungsverzeichnis). Auf seiner Sitzung entscheidet der Promotionsausschuss, welche Hochschullehrer*innen angenommen werden, wobei in der Regel die zuerst genannten beiden Professor*innen genommen werden. Jedoch ist zu beachten, dass keiner der vorgeschlagenen Professor*innen für die Ergänzungsprüfung mit dem*der Betreuer*in bzw. dem*der Gutachter*in der Dissertation übereinstimmt.
- Bitte beachten! Die Ergänzungsprüfung kann erst **nach** der schriftlichen Einverständniserklärung des Promotionsausschusses durchgeführt werden!
- Über die Themen der Ergänzungsprüfung und den Termin sprechen sich der Prüfling und die Prüfer*innen untereinander ab.
- Die Ergänzungsprüfung dauert eine Stunde. In der Regel führen die Prüfer*innen abwechselnd Protokoll. Die Anforderungen der Ergänzungsprüfung entsprechen denjenigen des mündlichen Teils einer Hauptfachprüfung.

- Die Ergänzungsprüfung muss mit Prädikat, d.h. mindestens mit Note „3“ (befriedigend) bestanden werden.
- Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Empfehlungen zur Vorbereitung

- Treten Sie bitte frühzeitig mit potentiellen Prüfer*innen zur Themen- und Terminabsprache sowie zur Definition des weiteren Vorgehens in Kontakt.
- Unabhängig von individuellen Vereinbarungen ist es empfehlenswert, eine Literaturliste für jedes der Prüfungsthemen zu erstellen. Verständigen Sie sich mit Ihren Prüfern darüber, ob ggf. ein Thesenpapier angefertigt werden soll.
- Die Ergänzungsprüfung sollte spätestens ein Jahr vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Die Empfehlung, ein Jahr vor Einreichung der Arbeit an die Ergänzungsprüfung zu denken, wird gegeben, damit der*die Promovend*in auch im Falle einer Verzögerung des Ablegens oder des Bestehens der Prüfung ausreichende zeitliche Reserve für die Einhaltung eines konkreten Abgabetermins der Arbeit hat. Eine solche Verzögerung kann z.B. eintreten, wenn die Ergänzungsprüfung in einem ersten Anlauf nicht bestanden wird oder einer der gewünschten Prüfer im Forschungssemester oder krank ist.

3 Dissertation

3.1 Formale Vorgaben

Die Promotionsordnung macht keine Vorgaben das Layout der Arbeit betreffend (z.B. Schriftart, Schriftgröße etc.). Bitte orientieren Sie sich an den Vorgaben der jeweiligen Betreuer*innen und sprechen diese Frage mit ihm*ihr ab.

3.2 Kumulative Dissertation

Am Fachbereich 03 ist eine kumulative Dissertation grundsätzlich möglich, sofern diese einer monographischen Dissertation qualitativ gleichwertig ist. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Einleitung, mindestens drei Aufsätzen sowie einer Abschlussdiskussion. Dabei sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

Aufsätze

(1) Die kumulative Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens drei thematisch eigenständigen, in Alleinautor*innenschaft verfassten Aufsätzen der*des Kandidaten*in, die

in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren publiziert bzw. nachweislich zur Begutachtung eingereicht worden sind. Die Aufsätze müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang zu den Gebieten der Soziologie, der Politikwissenschaft oder der Didaktik der Sozialwissenschaften stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist.

(2) Mindestens zwei der Aufsätze müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen sein, die zum Zeitpunkt des Einreichens im Social Science Citation Index (SSCI) gelistet waren. Bei Aufsätzen, die bei Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht im Druck bzw. online erschienen sind, ist die entsprechende Annahmestätigung der jeweiligen Zeitschrift vorzulegen.

Zusätzlich zu diesen beiden Publikationen in SSCI-gelisteten Zeitschriften kann mindestens ein weiterer Aufsatz auch bei einer nicht SSCI-gelisteten Zeitschrift zur Begutachtung eingereicht sein.

(3) Mindestens einer der Aufsätze muss in Alleinautor*innenschaft verfasst sein. Für Aufsätze in Koautor*innenschaft gilt, dass jeweils einer der als Mindestzahl geforderten drei Aufsätze in Alleinautor*innenschaft durch zwei nach den Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 äquivalente Aufsätze ersetzt werden kann, an welchen die*der Kandidat*in in Koautor*innenschaft maßgeblich mitgewirkt hat. Koautor*innen von Publikationen, die für die kumulative Dissertation vorgelegt werden, können nicht als Gutachter*innen der Dissertation auftreten. Die weiteren Regeln aus Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Bei Publikationen in Koautor*innenschaft ist von der*dem Kandidat*in zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.

Einleitung und Abschlussdiskussion

Die kumulative Dissertation umfasst zusätzlich zu den Aufsätzen eine Einleitung und eine Abschlussdiskussion. Darin stellt die*der Kandidat*in den inhaltlichen Zusammenhang der vorgelegten Aufsätze im Rahmen einer übergeordneten Fragestellung dar und macht deutlich, welche Aspekte der übergeordneten Fragestellung durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden.

Die Abschlussdiskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Die/der Kandidat*in muss darstellen, was die Aufsätze zur Beantwortung der Fragestellung der Dissertation beitragen und die Arbeit in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einbetten. In diesem Teil soll ebenfalls die theoretische bzw. methodologische Reflexion des eigenen wissenschaftlichen Vorgehens geleistet sowie eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der inhaltlichen Ergebnisse gegeben werden.

Um eine substanzielle Diskussion und Darstellung der Ergebnisse der Forschung zu gewährleisten, müssen Einleitung und Abschlussdiskussion einen Gesamtumfang von mindestens 90.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.

4 Das Prüfungsverfahren

4.1 Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens reichen Sie Ihre Dissertation ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Folgende Angaben sind notwendig:

- Promotionsfach
- Titel der Dissertation
- Erst- und Zweitgutachter*in
- Mitglieder der Prüfungskommission
- Anzahl der Fachsemester bei Einschreibepflicht
- Matrikelnummer

Link: [Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens \[PDF\]](#)

Der Antrag sollte in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegengenommen werden. Bitte beachten Sie bei der Angabe der Mitglieder der Prüfungskommission die Hinweise unter [Abschnitt 4.3](#). Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten vorher bzgl. ihrer Mitwirkung angefragt worden sein.

Checkliste: Anlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Dissertation
 - 3 gebundene Exemplare der Dissertation (keine Spiralbindung)
 - Elektronische Fassung der Dissertation als pdf-Datei (CD oder per Email)

In die jeweiligen Exemplare der Dissertation müssen **eingebunden** werden:

- Deckblatt gemäß Promotionsordnung
- Lebenslauf (mit Unterschrift, keine Kopie)
- Schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben sind (mit Unterschrift, keine Kopie)

2. Lebenslauf mit Unterschrift (nicht als Kopie) mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges
3. Zeugnis und Urkunde des Studienabschlusses
4. ggf. Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten

5. falls die Arbeit ganz oder in Auszügen veröffentlicht ist: Genaue Angabe, welche Kapitel bzw. Seiten der Arbeit wo (genaue Literaturangabe) veröffentlicht sind. Die Erklärung ist mit Ort, Datum und Unterschrift (nicht als Kopie) zu versehen.
6. ggf. Zeugnis der Ergänzungsprüfung
7. ggf. Nachweise des Ergänzungsstudiums (benotete Leistungsnachweise),
Immatrikulationsbescheinigungen

Sie können den Antrag auf Verfahrenseröffnung jeweils bis zum 15.01., 15.03., 15.06. oder 15.09. eines Jahres einreichen. Innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Prüfungsverfahrens sollten die Gutachten vorliegen.

4.2 Gebühren

Prüfungsgebühr

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 €. Sie ist nach Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung innerhalb von vier Wochen zu überweisen.

Sie erhalten eine Zahlungsaufforderung per Post zugeschickt.

4.3 Prüfungskommission

Gutachter*innen und Zusammensetzung der Prüfungskommission

Gutachter*innen:

Ein*e Gutachter*in muss Mitglied des Fachbereichs sein. Der*die andere Gutachter*in kann auch extern sein (§9, Abs.4). Extern bedeutet von einer anderen Universität oder aus einem anderen Fachbereich. Als Mitglied des Fachbereichs gelten alle am FB03 beschäftigten Professor*innen, sowie am FB03 beschäftigte habilitierte Wissenschaftler*innen oder Nachwuchsgruppenleiter*innen.

Emeritiert oder pensionierte Professor*innen, Privatdozent*innen, Honorarprofessor*innen, Apl-Professor*innen und Seniorprofessor*innen sind Angehörige des Fachbereichs und keine Mitglieder. Deshalb gelten sie als extern.

Sollten Sie eine*n externe*n Gutachter*in angeben, teilen Sie uns bitte zum Antrag auch die Adresse des*der externen Gutachter*in mit.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachter*innen aus drei weiteren Mitgliedern (§10). Insgesamt können maximal zwei Mitglieder der Kommission extern sein. Der Fachbereich geht davon aus, dass ein Mitglied aus dem jeweils anderen Institut benannt wird (bei Politikwissenschaft also ein Mitglied des Instituts für Soziologie und umgekehrt).

Es wird dringend dazu geraten, auch Ersatzmitglieder anzugeben. Ohne Ersatzmitglieder kann sich die Terminierung der Disputation ansonsten erheblich verzögern.

Die Mitglieder Ihrer Prüfungskommission sollten Sie nach Möglichkeit frühzeitig kontaktieren und bzgl. der Mitwirkung in der Kommission anfragen.

4.3 Auslagefristen

Liegen die Gutachten vor, wird die Dissertation in der Geschäftsstelle der gemeinsamen Philosophischen Promotionskommission ausgelegt. Die Dauer der Auslage beträgt in der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen. Ihre Dissertation ist in diesem Zeitraum der Universitätsöffentlichkeit zugänglich.

4.4 Disputation

Die Disputation ist die mündliche Verteidigung der Dissertation. Ein Termin für die Disputation kann festgelegt werden, sobald die Auslage beginnt. Die Disputation kann erst nach Beendigung der Auslagefrist stattfinden.

Die Terminfindung geschieht in Absprache zwischen Kandidat*in und den Prüfer*innen, wobei zunächst die beiden Gutachter*innen um Vorschlagstermine gebeten werden. Bitte informieren Sie das Promotionsbüro, sobald Sie einen Termin für die Disputation gefunden haben. Das Promotionsbüro kann die Buchung eines Raumes für die Disputation übernehmen.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die technischen Möglichkeiten des jeweiligen Raumes, eventuell müssen Sie beispielsweise Ihren Laptop selbst mitbringen und seien Sie etwa eine halbe Stunde für eine Einweisung in die Medientechnik früher dar.

Sollten externe Prüfer*innen an Ihrer Disputation teilnehmen, besteht innerhalb Deutschlands Anspruch auf die teilweise Erstattung der Reisekosten. Eine Alternative stellt eine Videokonferenz dar.

4.5 Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses

Nach der Disputation erhalten Sie ein vorläufiges Zeugnis (gem. §12 Abs. 5 PromotionsO). Dieses umfasst eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis.

4.6 Möglichkeiten zur Wiederholung des Prüfungsverfahrens

Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet spätestens zwölf Monate nach dem ersten Versuch statt. Der Termin wird durch die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt und der*dem Doktorand*in mitgeteilt. (§11 Abs. 4 PromotionsO).

5 Veröffentlichung der Dissertation

5.1 Revisionschein

Bevor die Dissertation veröffentlicht werden kann, muss der*die Betreuer*in bestätigen, dass gegen die Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Version keine Bedenken bestehen. Schicken Sie entsprechend Ihrer/Ihrem Betreuer*in die finale Version der Arbeit, so wie sie publiziert werden soll (dies ist ggf. eine überarbeitete und/oder gekürzte Version der ursprünglich eingereichten Arbeit).

Der Revisionschein wird von dem/der Betreuer*in ausgestellt und unterzeichnet.

5.2 Mögliche Formen der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Dissertation, die in §13 der Promotionsordnung geregelt ist, kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Die Dissertation ist als Fotodruck, Buch, Mikrofiche, CD-ROM, elektronische Form, Beitrag eines Sammelbandes oder in Zeitschriften zu veröffentlichen (§13 Abs. 1).

Die drei wichtigsten Formen der Veröffentlichung sind hierbei diejenige im Buch- oder Fotodruck (§13, Abs. 4a), in einem wissenschaftlichen Verlag (§13 Abs. 4c) oder über den Internetserver der Universitätsbibliothek (§13 Abs. 4f).

Anzahl der abzugebenden Pflichtexemplare:

a) Buch- oder Fotodruck: 5 Exemplare an das Dekanat des Fachbereichs 03 und 5 Exemplare an die Universitätsbibliothek (Insgesamt 10 Exemplare)

b) Wissenschaftlicher Verlag: 5 Exemplare an das Dekanat des Fachbereichs 03 und 2 Exemplare an die Universitätsbibliothek (Insgesamt 7 Exemplare)

c) Internetserver der Universitätsbibliothek: 1 CD-Rom, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, 5 Exemplare an das Dekanat des Fachbereichs 03 und 4 Exemplare an die Universitätsbibliothek (Insgesamt 9 Exemplare + 1 CD-Rom).

Die Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek können direkt dort abgegeben werden. Vergessen Sie nicht, sich die Abgabe dort bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung geben Sie mit den Pflichtexemplaren für den Fachbereich im Promotionsbüros des Dekanats ab.

Wichtige Informationen zu den Pflichtexemplaren:

- Die Pflichtexemplare der genehmigten Fassung der Dissertation müssen auf einem Titelblatt bzw. Beiblatt alle Angaben des in den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche (Anlage 2) beigefügten Formulars enthalten.
- Bei der Buchhandelsausgabe muss beim Copyright die Siegelziffer D.30 eingedruckt werden. (Im Falle der Veröffentlichung in einem Verlag)
- Ebenso muss der Lebenslauf in die Pflichtexemplare eingebunden sein.

Sonderfall: Online-Publikation in einem Verlag

Die Online-Publikation in einem Verlag ist leider in der Promotionsordnung nicht geregelt. Sie können Ihre Arbeit dennoch als Online-Publikation in einem Verlag veröffentlichen. Damit sie im Sinne der Promotionsordnung als veröffentlicht gilt, müssen Sie allerdings die Veröffentlichung gemäß §13, Abs.4a der Promotionsordnung (Veröffentlichung im Buch- oder Fotodruck, Abgabe von 10 Pflichtexemplaren, s.o.) vornehmen.

6 Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird von der Phil. Promotionskommission ausgestellt. Sie erhalten die Promotionsurkunde, wenn Sie folgende Unterlagen mitbringen:

- Revisionsschein (im Original): vom Betreuer unterschrieben
- Verlagsvertrag (auch als Kopie): Die Belegexemplare werden nach Druck eingereicht
bzw.
- bei Veröffentlichung im (privaten) Druck: Belegexemplare der Dissertation

WICHTIG! Der Dokortitel darf erst nach Erhalt der Doktorurkunde getragen werden. Dr. dess. sieht die Promotionsordnung nicht vor.

Weiterführende Informationen

Link: [Promotionsordnung \[PDF\]](#)

Kontakt

Promotionsbüro des FB03

Simone Milla
Raum: PEG 2.G 152
Telefon: 069/798-36568
E-Mail: promotionen.fb03@soz.uni-frankfurt.de

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
Goethe-Universität Frankfurt a.M.
Campus Westend – PEG-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 6
60323 Frankfurt am Main